

Vorlage an den Landrat

Titel: Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) zur Umsetzung der Motion 2016-017 «Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung Bildungsrat»

Datum: 4. Juli 2017

Nummer: 2017-273

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/273

Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) zur Umsetzung der Motion [2016-017](#) „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung Bildungsrat“

vom 04. Juli 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Landrat überwies am 17. März 2016 die Motion „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung Bildungsrat“. Die Motion verlangt die baldmögliche und ersatzlose Auflösung des Gremiums Bildungsrat, insbesondere die Streichung der §§ 84 und 85 des Bildungsgesetzes. Die Aufgaben und Kompetenzen des Bildungsrates seien auf andere Organe neu zu verteilen.

Die Forderung der Motion soll durch Änderungen des Bildungsgesetzes so umgesetzt werden, dass die Beschlusskompetenzen des Bildungsrates auf den Regierungsrat übertragen werden. Neu soll ein Beirat Bildung geschaffen werden, der sich als vorberatendes Organ der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit wichtigen Fragen der Schulentwicklung befasst und Stellung zu Lehrplänen und Stundentafeln zuhanden des Regierungsrates bezieht. Der Beirat Bildung soll so zusammengesetzt werden, dass verschiedene Anspruchsgruppen, die für die gute Umsetzung des Bildungsauftrags zentral sind, mitwirken und unterschiedliche Sichtweisen und Anliegen im Hinblick auf taugliche und akzeptierte Lösungen einbringen. Der Bildungsrat mit den gegenwärtigen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Bildungsgesetz soll bis zum 31. Juli 2019 seine Tätigkeit weiterführen und abschliessen. Die Mitglieder werden mit separater LRV für die Dauer vom 1. April 2018 bis zum 31. Juli 2019 zur Wahl vorgeschlagen. Ab August 2019 soll der Beirat Bildung seine Tätigkeit in neuer Zusammensetzung und mit verändertem gesetzlichem Auftrag aufnehmen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 2. | Ausgangslage | 2 |
| 2.1. | Inhalt der Motion und Überweisung durch den Landrat | 2 |
| 2.2. | Der Bildungsrat als kantonale Schulbehörde | 3 |
| 2.3. | Spezielle Schulbehörden im interkantonalen Vergleich | 4 |
| 3. | Ziel der Vorlage | 6 |
| 4. | Massnahmen | 6 |
| 4.1. | Änderung des Bildungsgesetzes | 6 |
| 5. | Auswirkungen | 7 |
| 6. | Ergebnisse der Vernehmlassung und Stellungnahme des Bildungsrates | 7 |
| 7. | Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse durch den Regierungsrat und Anpassung der Vorlage | 9 |
| 8. | Antrag | 11 |
| 9. | Anhang | 11 |

2. Ausgangslage

2.1. Inhalt der Motion und Überweisung durch den Landrat

Am 28. Januar 2016 hat Paul R. Hofer, FDP-Fraktion, die Motion [2016-017](#) „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung des Bildungsrates“ eingereicht. Der Landrat hat am 17. März 2016 die Motion in modifizierter Form ohne die ursprünglich enthaltenen „Denkanstösse“ mit 47 zu 34 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer entsprechenden Landratsvorlage überwiesen ([LRB 2016-589](#)). Die überwiesene Motion hat folgenden Wortlaut:

„Unter „4. Kantonale Behörden“ des Bildungsgesetzes von 6. Juni 2002 sind die Aufgaben des Landrates, des Regierungsrates, der/der Departementvorstehers/in für Bildung-, Kultur- und Sport aufgeführt. Ebenso sind die Kommission für das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung sowie der Bildungsrat aufgeführt.“

Es fällt auf, dass die Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates (§84) zuerst genannt wird. Logischerweise werden zuerst Grundsätze in einem Gesetz definiert und danach erst werden die jeweiligen ausführenden Organe aufgeführt.

Versucht man die jeweiligen Verantwortlichkeiten der genannten Organe auseinander zu halten, wird klarer, dass der Bildungsrat (§85) das eigentliche Steuerungsorgan im Kanton für die Bildung ist. Der Landrat (das Volk), die Regierung und der/die jeweiligen Departementsvorsteher/in dürfen oder müssen entsprechend untergeordneten Entscheidungen treffen.

Die fachlichen Zielsetzungen und die politische Führung sollten insgesamt der entsprechenden Direktion und der Regierung zugeordnet werden. Jeder Direktion ist eine parlamentarische, beratende Kommission zugeteilt. Es steht dem/der Direktionsvorsteher/in und der beratenden Kommission frei, fachliche Unterstützung je nach Sachgebiet beizuziehen, sofern zusätzlich fachliche Kompetenzen für eine Entscheidung benötigt werden.

Sehr störend ist, dass ein Organ (§85 c. & j.) finanzpolitische Entscheidungen treffen kann, ohne diese dem Parlament vorlegen zu müssen. Der Bildungsrat macht damit der/die Vorsteher/ in der Direktion, der Regierung und dem Parlament finanzielle Auflagen; Dies ohne die Budget-relevanten Konsequenzen zu tragen. Das ist falsch, ineffizient und ein unerträglicher Kostenfaktor.

Es besteht somit keine zwingende Notwendigkeit dieses institutionalisierten Organes des Bildungsrates nämlich, wenn die fachlichen Kompetenzen in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit über 410 Soll-Stellen von Angestellten in genügendem Ausmass vorhanden sind.

Antrag: Der Bildungsrat (insbesondere §84 & §85 des Bildungsgesetzes vom 2. Juni 2002 und darauf basierende Verordnungen etc.) ist ersatzlos so bald wie möglich aufzulösen. Bisherige Aufgaben sind anderen Organen entsprechend der Kantonsverfassung neu zu verteilen oder neu zu gliedern.“

In der Landratssitzung vom 17. März 2016 sprach sich der Regierungsrat für die Überweisung des Vorstosses als Postulat aus. Der Regierungsrat war der Meinung, dass der Bildungsrat nicht als isolierte Massnahme abgeschafft werden soll. Vielmehr soll er als Teil der gesamten Leitung und Steuerung des Bildungswesens des Kantons Basel-Landschaft überprüft werden.

Der Motionär hielt an der Überweisung als Motion fest. Die Fraktionen FDP, SVP und glp/GU sprachen sich während der Beratung für eine Annahme der Motion aus. CVP und Grüne/EVP unterstützten in Teilen eine Überweisung als Postulat, während die SP die Überweisung als Motion und auch in der Form eines Postulates ablehnte. Der Landrat überwies die Motion 2016-017 mit 47:34 Stimmen bei einer Enthaltung.

2.2. Der Bildungsrat als kantonale Schulbehörde

Mit dem ersten Schulgesetz von 1835 des Kantons Basel-Landschaft wurde auch der Erziehungsrat eingerichtet, der im Verlaufe der weiteren Geschichte abgeschafft (1851) und mit der Revision des Schulgesetzes wieder eingeführt (1911), mit einer weiteren Revision des Schulgesetzes in seiner Bedeutung gestärkt (1946) und mit dem Schulgesetz von 1979 weitergeführt wurde. Mit dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#), BildG) wurden der Erziehungsrat und der Berufsbildungsrat zum „Bildungsrat“ fusioniert. Die wichtigste Kompetenz des Bildungsrates ist es gemäss §85 Buchstabe b des Bildungsgesetzes, die Stufenlehrpläne und Stundentafeln der einzelnen Schularten sowie die Ausnahmen in eigener Kompetenz beschliessen zu können. Ferner beschliesst er über obligatorische Lehrmittel der obligatorischen Schule. Als Vollzugsbehörde setzt er die kantonalen und schweizerischen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Budgetbeschlüsse des Landrates um. Er verfügt über keine eigenen Finanzkompetenzen. Die eigene Kompetenz für Vollzugserlasse in den Bereichen Stundentafeln, Lehrpläne und Lehrmittel hatte auch der Erziehungsrat als Vorgängerinstitution des Bildungsrates.

Der Bildungsrat setzt sich aus zwölf Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der BKSD sowie einem Vertreter der Landeskirchen Basel-Landschaft mit beratender Stimme zusammen. Drei der Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. Zusätzlich haben die politischen Parteien CVP, FDP, SP, SVP und Grüne – gemäss bestehender Praxis und ohne diesbezügliche gesetzliche Vorgabe – je ein Mitglied des Bildungsrates zur Wahl vorschlagen können.

Die Existenz des Bildungsrates als besondere Vollzugsbehörde des Bildungswesens bzw. die Beschränkung seiner Erlasskompetenzen standen im Kanton Basel-Landschaft bereits mehrfach politisch zur Diskussion. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 fasste den Erziehungsrat und den Berufsbildungsrat zum Bildungsrat zusammen und bestätigte nach erfolgter kontroverser Beratung einen Bedarf für diese Behörde als „Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und Bildungsfachleuten“. Materiell kontroverse Aspekte waren die Wahl von Mitgliedern durch den Landrat statt durch den Regierungsrat, die Selbstkonstituierung des Bildungsrates statt eines vorgegebenen Vorsitzes durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie der Verzicht auf den Einbezug der Musikschule.

Zur Übertragung der Kompetenzen in Bezug auf die Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen auf den Landrat sowie zur verstärkten Einbindung des Parlaments in bildungspolitische Entscheide reichten die SVP- und FDP-Fraktion die beiden Motionen „Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Stundentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat“ ([2004-241](#) und [2004-239](#)) sowie die beiden Postulate „Bildungspolitik gehört in den Landrat“ ([2004-243](#) und [2004-244](#)) ein. Der Regierungsrat legte zur Erfüllung dieser Begehren den Entwurf einer Änderung des Bildungsgesetzes vor, welcher die Zuweisung der entsprechenden Kompetenzen an den Regierungsrat, den Landrat und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie die Abschaffung des Bildungsrates zum Gegenstand hatte ([2007-016](#)). Diese Vorlage wies der Landrat am 6. September 2007 zurück. In der Beratung sprach er sich gegen die Abschaffung des Bildungsrates aus, forderte jedoch weiterhin die Einführung der Kompetenz des Landrates, Stundentafeln und Lehrpläne des Bildungsrates zu genehmigen bzw. zurückzuweisen. Die entsprechende Änderung des Bildungsgesetzes wurde mit der Vorlage ([2008-351](#)) vom Landrat beschlossen, vom Souverän jedoch am 27. November 2011 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 58% abgelehnt.

Am 24. September 2015 hat der Landrat Änderungen des BildG beschlossen zur Genehmigung des Lehrplans 21 / Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat sowie zu Einzelfächern an der Sekundarschule. Am 5. Juni 2016 lehnte der Souverän die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend „Einführung Lehrplan 21“ mit einem Stimmenanteil von 47% Ja- zu 53% Nein-Stimmen ab und verzichtete somit auf die Einführung der Kompetenz der Genehmigung der Beschlüsse des Bildungsrates durch den Landrat betreffend Einführung des Lehrplans 21. Indessen hiess der Souverän mit 61% Ja-Stimmen zu 39% Nein-Stimmen die Änderung des Bildungsgesetzes gut, dass an der Sekundarschule die Fächer Geschichte, Geografie, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft und Wirtschaft als Einzelfächer zu unterrichten und zu benoten seien. Dies heisst, dass der Bildungsrat als Vollzugsbehörde dieser gesetzlichen Grundlage diese neue Vorgabe in seinem Zuständigkeitsbereich der Stundentafeln, Lehrpläne und Lehrmittel umsetzen muss.

2.3. Spezielle Schulbehörden im interkantonalen Vergleich

In 17 von 26 Kantonen gibt es analog zum Bildungsrat Basel-Landschaft ein zentrales Gremium, welches speziell für die Beratung von Bildungs- und Schulfragen zuständig ist. In 10 dieser 17 Kantone hat das jeweilige Gremium eigene Entscheidungsbefugnisse, insbesondere zu Lehrplänen und Stundentafeln. In den letzten Jahren sind in verschiedenen Kantonen die Erlasskompetenzen dieser Behörde reduziert, oder das Gremium ist selbst abgeschafft worden. In den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz ist die derzeitige Situation wie folgt: Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat analog zum Bildungsrat des Kantons Basel-Landschaft eigene Be-

schlusskompetenzen zu Lehrplänen, Studentafeln und Lehrmitteln. Der Erziehungsrat des Kantons Aargau ist als beratende Behörde in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören und hat einzelne Vollzugsaufgaben im Lehrmittel- und Prüfungswesen sowie in der Schulorganisation. Der Kanton Solothurn hat den Erziehungsrat 2001 in eine strategisch-beratende Koordinationskommission Bildung ohne eigene Erlasskompetenzen zurückgestuft und diese dann 2005 in einem zweiten Schritt ersatzlos aufgelöst.

Die nachfolgende Darstellung zeigt für alle Kantone, ob sie einen Erziehungsrat oder Bildungsrat als Bildungsbehörde führen und gegebenenfalls wie viele Mitglieder diese Schulbehörde hat und welche Instanz Wahlbehörde ist.

Darstellung 1: Kantone mit oder ohne spezielle Bildungsbehörde, Anzahl Mitglieder und Wahlbehörde

| Kantone | Spezielle Schulbehörde | Anzahl Mitglieder | Wahlbehörde | Erlass Lehrplan |
|------------------------|--------------------------------------|-------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Nordwestschweiz | | | | |
| AG | Erziehungsrat | 11 | Grosser Rat | Regierungsrat (Vo VS) |
| BL | Bildungsrat | 13 | Landrat | Bildungsrat |
| BS | Erziehungsrat | 9 | Grosser Rat | Erziehungsrat |
| SO | NEIN | - | - | Regierungsrat |
| übrige Kantone | | | | |
| AI | Landesschulkommission | 7 | Grosser Rat | Landesschulkommission |
| AR | NEIN, aufgehoben 2001 | - | - | Regierungsrat |
| BE | NEIN | - | - | Erziehungsdirektion |
| FR | Conseil de l'éducation/Erziehungsrat | 15-17 | Conseil d'Etat / Staatsrat | Direktion |
| GE | Conférence de l'instruction publique | 46 | Diverse inkl. Grand Conseil | |
| GL | NEIN | - | - | Regierungsrat |
| GR | NEIN | - | - | Regierungsrat |
| JU | Conseil scolaire | 19 | Gouvernement | |
| LU | NEIN | - | - | Regierungsrat |
| NE | Conseil scolaire | 21 | Conseil d'Etat | |
| NW | Bildungskommission | 9 bis 11 | Regierungsrat | Regierungsrat |
| OW | Bildungskommission | max 11 | Regierungsrat | Regierungsrat |
| SG | Erziehungsrat | 11 | Regierungsrat | Regierungsrat |
| SH | Erziehungsrat | 11 | Kantonsrat | Erziehungsrat |
| SZ | Erziehungsrat | 7 bis 9 | Kantonsrat | Erziehungsrat |
| TG | NEIN | - | - | Regierungsrat |
| TI | NEIN | - | - | |
| UR | Erziehungsrat | 7 bis 9 | Landrat | Erziehungsrat |
| VD | NEIN | - | - | |
| VS | Conseil de l'instruction publique | 15 bis 20 | Conseil d'état / Staatsrat | Staatsrat |
| ZG | Bildungsrat | 7 | Regierungsrat | Bildungsrat |
| ZH | Bildungsrat | 9 | Kantonsrat | Bildungsrat |

[Quelle: IDES EDK Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen: Stand Juni 2014](#)

Im Detail sind die Mitwirkungsrechte der Erziehungs- und Bildungsräte, so sie als spezielle Schulbehörden in den Kantonen bestehen, unterschiedlich ausgestaltet. Als Beispiel eines stark basisorientiert wirkenden Bildungsrates dürfte derjenige des Kantons Zürich gelten. Der Zürcher Bildungsrat ist der Bildungsdirektion als beratende Kommission beigegeben. Er befasst sich mit der Entwicklung des Bildungswesens des Kantons Zürich, koordiniert zwischen den Bildungsbereichen von Volksschule, Mittel- und Berufsfachschule und nimmt zu wichtigen bildungspolitischen Fragen Stellung. Er bildet Kommissionen, die jeweils von einem der neun Mitglieder des Bildungsrates

präsiert und von einem Amt der Bildungsdirektion in der Geschäftsführung unterstützt werden. Der Zürcher Bildungsrat führt gegenwärtig folgende Kommissionen: Bildungsstandards und Lehrplan 21, ICT, Medien und Informatik, Lehrmittelkommission, Forum Migration und Integration, Berufsbildung, Mittelschulen, Kommission Fachstelle Schulbeurteilung, Begleitkommission Schulversuch Starke Lernbeziehungen. Diese Form der Mitwirkung von Mitgliedern des Bildungsrates dürfte ein Beispiel darstellen, wie ein Bildungsrat als Schulbehörde direkt mit Brennpunkten der Bildungsentwicklung sowie mit Vertretungen unterschiedlicher Anspruchsgruppen befasst ist und die Basis miteinbezieht. Dieses Beispiel zeigt auch, dass der Bildungsrat als Milizbehörde in unterschiedlichem Ausmass bei der Erarbeitung und der Validierung der Lösungen im Dialog mit Anspruchsgruppen positioniert sein kann und Bürgernähe gewährleistet.

3. Ziel der Vorlage

Die Motion soll erfüllt und der Bildungsrat demgemäss abgeschafft sowie seine Kompetenzen in den Bereichen Stundentafeln, Lehrpläne und Lehrmittel dem Regierungsrat als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons übertragen werden. Neben einer Neuordnung der Exekutivaufgaben sollen die Prozesse der Mitwirkung vereinfacht werden. Der für die weitere Entwicklung des Bildungswesens wichtige Dialog unterschiedlicher Anspruchsgruppen zur Erreichung guter und akzeptierter Lösungen soll neu zusätzlich unter Einbezug der Musikschulen gestärkt und kontinuierlich gepflegt werden. Der Beirat Bildung wird neu gefasst als vorberatendes Organ der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Fragen des guten Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens.

4. Massnahmen

4.1. Änderung des Bildungsgesetzes

Die materiellen Änderungen des Bildungsgesetzes zur Abschaffung des Bildungsrates und Positionierung des Beirates Bildung, wie sie der Regierungsrat für die Vernehmlassung zur Diskussion gestellt hat, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Regierungsrat wird zur alleinigen Exekutive und erlässt neben den Verordnungen neu auch die Stundentafeln und Lehrpläne, die bisher in der alleinigen Vollzugszuständigkeit des Bildungsrates waren. Der Beirat Bildung erhält für die Stundentafeln und Lehrpläne den Auftrag zur Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates für diese besonders wichtigen Bereiche zur Konkretisierung des kantonalen Bildungsauftrags. Die Stellungnahmen des Beirates Bildung sind öffentlich.
- Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erhält Kompetenzen, welche direkt die professionelle Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags der Schulen betreffen. Dazu gehört – im Rahmen des Budgets – die Bereitstellung von Lehrmitteln und der Leistungsmessungen.
- Der Beirat Bildung besteht aus 10 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher der BKSD.
- Für die Mitglieder besteht das Vorschlagsrecht von Organisationen bzw. Anspruchsgruppen. Neu haben neben der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK) mit 3 Mitgliedern, den Personal- und Wirtschaftsverbänden mit je 2 Mitgliedern die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und –präsidenten, die Gemeinden und die Landeskirchen das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied. Die Schulräte sind die demokratisch gewählten lokalen Schulbehörden und bringen ihre spezifische Erfahrung in den Beirat Bildung ein. Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule sowie der Musikschulen und somit wichtige Partner des Kantons für gute Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Bildungsauftrags zugunsten der Schülerinnen und Schüler. Die Praxis der Gewinnung von Mitgliedern über die im Landrat vertretenen Parteien/Fraktionen entfällt, um auch den Unterschied zu den Aufgaben der Landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission zu verdeutlichen.

5. Auswirkungen

Die Neuordnung der Kompetenzen zwischen Beirat Bildung, Regierungsrat und Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewirkt keine finanziellen oder personellen Veränderungen. Die Mitwirkungsverfahren werden durch neu abgestimmte gesetzliche Vorgaben auch bezüglich der AKK, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Schulräte sowie durch kontinuierlichen Einbezug einer Gemeindevertretung zur Umsetzung des Anhörungsrechtes der Gemeinden gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden vom 15. Juli 2003 (SGS 140.32) vereinfacht und von isoliert abgefassten schriftlichen Stellungnahmen entlastet.

6. Ergebnisse der Vernehmlassung und Stellungnahme des Bildungsrates

Eingegangen sind insgesamt 62 Stellungnahmen, davon 29 einzelne Gemeinden sowie 8 interne Stellungnahmen von Schulräten oder Schulleitungen.

Grundsätzlich zur Schaffung eines Beirates Bildung anstelle des heutigen Bildungsrates

Für die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes sprachen sich seitens der Parteien die FDP und die SVP aus. Von den zur Stellungnahme eingeladenen Verbänden, Organisationen und Anspruchsgruppen im Bildungswesen stimmen die Wirtschaftskammer Baselland und das Komitee Starke Schule beider Basel sowie die IG Privatschulen zu, allerdings unter dem Vorbehalt einer veränderten Zusammensetzung des Beirates.

Die FDP begrüsst die Abschaffung des Bildungsrates in seiner heutigen Form, da dieser als Spezialexekutive neben der BKSD sowie neben dem Regierungsrat politisch und strukturell falsch ist. Mit dem neuen beratenden Beirat Bildung dagegen würden die politische Verantwortung der Vorsteherin, des Vorstehers BKSD sowie des Regierungsrates nicht mehr verwischt, sondern bildungs- und finanzpolitische Entscheide eindeutig Personen und Behörden zugeordnet, die vom Volk gewählt sind. Auch die SVP sieht in der vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes eine Optimierung der Steuerung des Bildungswesens.

Die GLP lehnt zwar die Abschaffung des Bildungsrates und die Neuschaffung eines Beirates als ausschliesslich beratende Kommission ab, schlägt aber vor, dass der bestehende Bildungsrat künftig nur noch ein Antragsrecht an die Regierung haben soll.

Abgelehnt wird die Abschaffung des Bildungsrates und Bildung eines Beirates Bildung gemäss Vernehmlassungsentwurf von den Parteien BDP, CVP, EVP, Grüne und SP. Folgende Verbände und Organisationen äussern sich ablehnend: Schulratspräsidienkonferenz (SRPK), Amtliche Kantonalkonferenz (AKK), Lehrerverein (LVB), Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL), vpod, Gewerkschaftsbund (GBBL), Handelskammer BL, Arbeitgeberverband (AGV), Verband Musikschulen und die Landeskirchen.

Der VBLG lehnt die vorliegende Änderung des BildG ebenfalls ab. Er äussert allerdings Bereitschaft für die Überprüfung von Rolle, Funktion und Zusammensetzung des Bildungsrates. Als alternatives Gremium zum Bildungsrat müsste jedoch eine Kommission vorgesehen werden mit echten, deutlich über das Anhörungsrecht und die Abgabe von unverbindlichen Empfehlungen zuhanden der BKSD hinausgehenden Kompetenzen, die nötigenfalls auch die Funktion eines Korrektivs übernehmen kann. Die Übertragung aller wichtigen Aufgaben und sämtlicher Kompetenzen des Bildungsrates an die BKSD bzw. den Regierungsrat ist für die Gemeinden als Trägerinnen von 8/11 der Volksschule keine valable Alternative zum heutigen Bildungsrat.

Seitens der Gemeinden sind 3 explizit zustimmende Stellungnahmen eingegangen, 25 Gemeinden lehnen die Vorlage mit eigener Stellungnahme ab oder schliessen sich explizit der ablehnenden Stellungnahme des VBLG an. Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich gemäss dem Beschluss anlässlich der Generalversammlung vom 15.03.2001 der Stellungnahme des VBLG an.

Gegen die Abschaffung des Bildungsrates spricht aus Sicht von BDP, Grüne, SP, SRPK, LVB, Handelskammer, AGV und Kirchen, dass das Stimmvolk eine Verschiebung der Kompetenzen des Bildungsrats hin zum Landrat bereits 2011 und erst vor kurzem, am 5. Juni 2016, abgelehnt hat. Ein erneutes Infragestellen der Aufgaben und sogar der Existenz des Bildungsrates sei daher demokratisch fragwürdig. Zudem wird wiederholt betont, dass der Bildungsrat ein breit verankertes Gremium ist, in welchem alle wesentlichen Anspruchsgruppen vertreten sind und die Entscheidungen im Bildungswesen daher breit abgestützt sind. Gegen eine Abschaffung des Bildungsrates spreche vor allem auch, dass Entscheidungen im Bildungswesen langfristig wirken und diese daher nicht von kurzfristigen politischen Mehrheiten abhängen dürfen, sondern von einem Gremium getroffen werden sollen, welches Kontinuität garantieren kann (BDP, Grüne, SP, SRPK, AKK, LVB, vpod, VSL, GBBL, Verband Musikschulen und Landeskirchen).

Übertragung der Erlasskompetenzen an die BKSD und den Regierungsrat:

Für die Kompetenzübertragung gemäss Beschluss spricht gemäss FDP und dem Komitee Starke Schule beider Basel, dass künftig mit der Entscheidung auch die politische Verantwortung zusammenhängt. Die SVP ortet die Vorteile dieser Kompetenzübertragung in einer Entpolitisierung und Fokussierung auf Sachfragen sowie einer dynamischeren Entscheidungsfindung aufgrund der ständigen Tätigkeit von Regierung und Verwaltung im Gegensatz zu den monatlichen Sitzungen des Bildungsrates. Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst die Übertragung der Beschlusskompetenzen an die Regierung und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, regt jedoch an, den Beirat Bildung als Expertengremium frühzeitig in die Erarbeitung von Studentafeln und Lehrplänen sowie die Beschlussfassungen zu Lehrmitteln einzubeziehen und damit das vorgesehene Recht zur Stellungnahme etwas auszubauen.

Als Hauptargument gegen eine Verschiebung der Kompetenzen wird die resultierende Machtkonzentration bei der Vorsteherin/dem Vorsteher der BKSD sowie eine stärkere Verwaltungsabhängigkeit genannt. Dies entspreche nicht den im schweizerischen Bildungswesen vorherrschenden demokratischen Strukturen (BDP, SP, LVB, SRPK, Landeskirchen). Ein von der Tagespolitik und politischen Mehrheiten unabhängiges Gremium wird weiterhin als unerlässlich für die Qualität des Bildungswesens erachtet (SP, EVP, Grüne, EVP, LVB, AKK, Landeskirchen).

Auch die Wirtschaftsverbände (Handelskammer und Wirtschaftskammer) weisen darauf hin, dass die Bildung nicht zum Spielball parteipolitischer Interessen werden darf.

Der VBLG und die sich ihm anschliessenden Gemeinden monieren betreffend den Gesetzesentwurf, dass mit der Übertragung der Kompetenzen des Bildungsrates auch Kompetenzen der Gemeinden im Bereich IT an den Kanton übertragen werden, was nicht akzeptabel sei.

Zusammensetzung des Beirates Bildung:

Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Beirates Bildung wird einzig durch die SVP vorbehaltlos unterstützt.

Die folgenden Kritikpunkte zur Zusammensetzung bzw. Anliegen zur Änderung der **Zusammensetzung des Beirates Bildung** gingen ein:

- Die Lehrerschaft sei deutlich übervertreten und die Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Forschung und Elternschaft deutlich untervertreten (BDP, SRPK, VSL, Kirchen, Schulratspräsidienkonferenz);
- Auf den Einbezug der Parteien soll nicht vollständig verzichtet werden. Vorgeschlagen wird, dass der Landrat nach einem zu definierenden Partei-Turnus ebenso ein Vorschlagsrecht für eine geringe Anzahl politischer Vertreter/innen erhält (EVP);
- Zusätzlich ein Mitglied der Schulleitungskonferenzen (FDP, SRPK, VSL);
- Zusätzlich eine Vertretung aus der Finanzabteilung (EVP);
- Zusätzlich eine Vertretung der Universität Basel (Starke Schule beider Basel);

- Kriterien für die Wahl der Mitglieder zur Professionalisierung des Gremiums durch einen Zusatz in § 84 Abs. 1: Die Mitglieder müssen ausgewiesene Bildungsfachleute sein, die hauptberuflich mit Schulbildung, Berufsbildung oder universitärer Ausbildung zu tun haben und mindestens in einem Teilpensum selber unterrichten (Starke Schule beider Basel);
- Zusätzlich eine Vertretung der Privatschulen (IG Privatschulen);
- Anstelle von 2 Mitgliedern der Wirtschaftsverbände sollen es 3 Mitglieder, je eines aus der Wirtschaft der Berufsbildung und der Hochschulen sein (FDP);
- Nur ein Mitglied der Personalverbände (FDP);
- Stärkere Gewichtung der Gemeinden (VBLG und die sich ihm anschliessenden Gemeinden).

Der VBLG und die sich ihm anschliessenden Gemeinden regen zudem an zu prüfen, ob nicht je eine separate Kommission für die Volksschule einerseits und die Sekundarstufe II, die berufliche Grundbildung sowie die Tertiär- und Quartärstufe andererseits zu schaffen ist.

Seitens der Parteien, Organisationen und Verbände, welche einen Beirat Bildung an sich ablehnen, gingen an dieser Stelle die folgenden Anregungen zur Veränderung der **Zusammensetzung des heutigen Bildungsrates** ein:

- Ergänzung mit einer Vertretung der Schulleitungskonferenzen (AKK, SP, VSL);
- Ergänzung mit einer Vertretung der Schulratspräsidien (AKK, SP);
- Die Zahl der direkt beteiligten Akteure im Bildungswesen (3 Vertretungen AKK und 2 Vertretungen Arbeitnehmerorganisationen) soll von 5 auf 2 reduziert werden. 3 Mitglieder sollen künftig frei durch den Landrat zu wählen sein (GLP).

Gestützt auf § 85 Abs. a hat der Bildungsrat BL am 15. Februar 2017 eine Stellungnahme betreffen die vorliegende Änderung des BildG zuhanden des Regierungsrates verabschiedet. Er weist darauf hin, dass der Bildungsrat in seiner breiten Zusammensetzung eine von der Bildungsdirektion unabhängige Meinungsbildung gewährleistet und dafür sorgt, dass langfristig wirkende Bildungsentscheide nicht von wechselnden politischen Mehrheiten beeinflusst werden. Weiter stellt er klar, dass die der Motion zugrunde liegende Kritik des fehlenden Kostenbewusstseins bzw. der fehlenden politischen Verantwortung für kostenrelevante Beschlüsse nicht zutreffend ist. Die Beschlüsse des Bildungsrates fallen immer im Rahmen der vom Landrat genehmigten Budgetbeschlüsse.

7. **Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse durch den Regierungsrat und Anpassung der Vorlage**

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung hält der Regierungsrat folgende Punkte und Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage fest:

- Die Motion soll weiterhin durch die Schaffung eines Beirates Bildung ohne eigene Erlasskompetenzen aber mit einem umfassenden Beratungsauftrag für die weitere Entwicklung des Bildungswesens erfüllt werden. Die Rollen und Aufgaben des Regierungsrates als oberste vollziehende Schulbehörde einerseits und des Beirates Bildung als Mitwirkungsorgan bei der Lösungsentwicklung für das Bildungswesen und die Beratung werden vereinfacht und geschärft. Der Regierungsrat weist als Beispiel auf die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) hin, die über keine eigenständigen Erlasskompetenzen verfügt, aber durch ihre Beratung und ihre formellen Empfehlungen anerkanntermassen wesentlich zur Entwicklung von breit akzeptierten Lösungen beiträgt. Durch eine Gewichtung der Arbeit des Beirates Bildung in der Analyse und Lösungsentwicklung bei Brennpunkten der Bildungsentwicklung können Einfluss und Bürgernähe gestärkt werden.
- Zur Sicherung der Einflussnahme des Landrats soll die Wahlbehörde nicht der Regierungsrat gemäss Vernehmlassungsvorlage sein, sondern der Landrat. Für die Mitglieder des Beirates Bildung soll die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission unter Beizug der

Vorsteherin bzw. des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit beratender Stimme als Findungskommission wirken unter Wahrung eines Vorschlagsrechts der gesetzlich bezeichneten Anspruchsgruppen. Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission soll als Findungskommission eine aktive Rolle bei der Gewinnung von Mitgliedern des Beirates Bildung unter Einbezug von Vorschlägen der gesetzlich genannten Organisationen ausüben. Die Organisationen haben ein Vorschlagsrecht, aber in Rücksprache mit den Organisationen kann z. B. auch ein bestimmtes Kompetenzprofil und ein besonderer Erfahrungshintergrund verlangt werden. Der Wahlantrag für die Mitglieder des Beirates Bildung wird durch die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission gegenüber dem Plenum vertreten und verantwortet.

- Verschiedene die Zusammensetzung des Beirates Bildung betreffende Anliegen sind begründet und nachvollziehbar. Der Regierungsrat bleibt indessen beim Vorschlag der Zusammensetzung gemäss Vernehmlassungsvorlage und begründet dies wie folgt: Mit dem Wahlprozess unter Federführung der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission besteht eine Einflussnahme bei der Gewinnung von Persönlichkeiten bzw. Mitgliedern mit einem bestimmten Erfahrungshintergrund in den Bereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen. Mitglieder des Beirates Bildung gemäss Vorschlag von Arbeitnehmervereinigungen können, müssen aber ausdrücklich nicht, von Personalverbänden der Lehrerinnen und Lehrer bzw. des Schulpersonals gewonnen werden. Die sozialpartnerschaftlichen Mitwirkungsrechte des Schulpersonals werden weiterhin primär gemäss § 50 des Personalgesetzes als Teil der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände als Bindeglied zur Regierung wahrgenommen. Der Einbezug der Schulleitungskonferenzen kann aufgrund ihrer Stellung als Teil der Verwaltungsorganisation gewährleistet werden, analog der Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für den Beizug zu Geschäften mit beratender Stimme.
- Die Inkraftsetzung der Änderung des Bildungsgesetzes soll auf den 1. August 2019 erfolgen. Der Landrat wählt somit die Mitglieder des Beirates Bildung auf die Amtsperiode 1. August 2019 bis 31. Juli 2023.

In einer zusätzlichen Landratsvorlage sollen im Herbst 2017 die Mitglieder des Bildungsrates vom 1. April 2018 bis zum Ende der speziellen Amtsperiode gemäss § 112 des BildG bis zum 31. Juli 2019 gewählt werden. Diese Wahl kann wie folgt begründet werden: Bisher wählte der Landrat Mitglieder des Bildungsrates nach der allgemeinen Amtsperiode, letztmals per Landratsbeschluss vom 28. November 2013 den amtierenden Bildungsrat vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2018. Die spezifische Amtsperiode gemäss § 112 Absatz 2 des BildG hätte am 1. August 2003 begonnen, angewendet wurde aber bisher stets die allgemeine Amtsperiode. Mit der Anwendung von § 112 Abs. 2 des BildG wird neu die Amtsperiode gemäss ausdrücklicher Regelung im Bildungsgesetz umgesetzt bzw. die bisher fehlerhafte Anwendung korrigiert. Der Bildungsrat wird in der Folge für die verbleibende Dauer der spezifischen Amtsperiode vom 1. April 2018 bis zum 31. Juli 2019 gewählt. Der Landrat wählt nach Abschluss der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Änderung des BildG die Mitglieder des Beirates Bildung auf die Amtsperiode vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2023 neu. Falls die Änderung des BildG indessen nicht beschlossen würde, würde der Landrat – auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage – die Mitglieder des Bildungsrates für die spezifische Amtsperiode vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2023 wählen.

In der Synopse zur Änderung des Bildungsgesetzes sind die einzelnen Änderungen im Detail kommentiert.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 04. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

9. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Beilagen:

- Entwurf Änderung Bildungsgesetz
- Entwurf Änderung Bildungsgesetz, Synopse

Landratsbeschluss

über die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) zur Umsetzung der Motion [2016-017](#) „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung Bildungsrat“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen.
2. Die Motion 2016-017 „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung des Bildungsrats“ wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

§ 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten;
- b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein;
- c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung;
- d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug;

- b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein;
- c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung;
- d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Wahl und Zusammensetzung des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung setzt sich aus 10 vom Landrat gewählten Mitgliedern sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus den Tätigkeitsbereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen.

² Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:

- a. **(neu)** für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer;
- b. **(neu)** für 2 Mitglieder die Arbeitnehmerorganisationen;
- c. **(neu)** für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände;
- d. **(neu)** für 1 Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten;
- e. **(neu)** für 1 Mitglied die Gemeinden;
- f. **(neu)** für 1 Mitglied die Landeskirchen.

^{2bis} Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission wirkt als Findungskommission. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wirkt mit beratender Stimme mit.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Beirat Bildung konstituiert sich selbst.

§ 85 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens;
- b. **(geändert)** er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben;

- c. **(geändert)** er nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln der Volksschule und der Sekundarstufe II.
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- j. *Aufgehoben.*

§ 87 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest;
- f. **(geändert)** sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen;
- g. **(neu)** sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- f. **(geändert)** er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler;
- g. **(neu)** er beschliesst nach Anhörung des Beirates Bildung die Lehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;
- h. **(neu)** er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere:
 1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten;
 2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein;
 3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.

§ 93 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.

§ 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Beirat Bildung (Überschrift geändert)**

¹ Die Amtszeit des Bildungsrates läuft am 31. Juli 2019 aus.

² Die 1. Amtsperiode des Beirates Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd/mm/jj beginnt am 1. August 2019 und endet am 31. Juli 2023.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

Synopse

Entwurf Änderung BildG; Abschaffung Bildungsrat

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|--|---|---|
| | Bildungsgesetz | |
| | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: | |
| <p>§ 39 Schulort</p> <p>¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.</p> <p>³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p> | <p>² Der Regierungsrat legt fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.</p> | <p>Der Beirat Bildung soll künftig als vorberatendes Organ durch die federführende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angehört werden. Er kann zuhanden der BKSD Anliegen einbringen bzw. per formellem Beschluss eine Empfehlung abgeben.</p> |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|--|--|---|
| <p>§ 41 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p> <p>³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 4 Jahresstufen.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>² Der Regierungsrat legt fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p> | <p>Der Beirat Bildung soll künftig als vorberatendes Organ durch die federführende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angehört werden. Er kann zuhanden der BKSD Anliegen einbringen bzw. per formellem Beschluss eine Empfehlung abgeben.</p> |
| <p>§ 75 Konferenzen, Kantonalkonferenz</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz, welche von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion an der Lösung von Bildungsaufgaben ihrer Schulart beteiligt wird.</p> <p>² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt.</p> | <p>² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.</p> | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|--|--|
| <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten;b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein;c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung;d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen. | <p>Eine wichtige Aufgabe der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK) war und ist ihre Mitwirkung bei der Konkretisierung des Bildungsauftrags in Lehrplänen und Stundentafeln sowie ihr Beitrag zur Meinungsbildung in der gesamten Lehrerschaft für die kohärente Gestaltung der Laufbahn Bildung vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Im Bildungsrat haben derzeit die drei Vertretungen der AKK nicht nur Mitsprachemöglichkeiten, sondern auch Stimmrecht für Stundentafel-, Lehrplan- und Lehrmittelentscheide. Mitwirkung und Mitsprache der Lehrerschaft bei Lehrplänen und Stundentafeln sollen weiterhin gewichtet werden für die Aushandlung von Lösungen.</p> |
| <p>§ 83 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.</p> | | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|--|--|
| <p>² Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung.</p> <p>³ Die Konferenz konstituiert sich selbst.</p> | <p>² Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.</p> <p>^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug; b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein; c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung; d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen. | <p>Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Schulräte wird nun analog zur AKK in die Meinungsbildung und Lösungsentwicklung des Beirates Bildung einbezogen.</p> |
| <p>§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates</p> <p>¹ Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.</p> | <p>§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Beirates Bildung</p> <p>¹ Der Beirat Bildung setzt sich aus 10 vom Landrat gewählten Mitgliedern, sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus den Tätigkeitsbereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen.</p> | <p>Dem Beirat Bildung gehören 10 vom Landrat gewählte Mitglieder sowie die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der BKSD von Amtes wegen an. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage soll der Landrat Wahlbehörde für die 10 Mitglieder sein und gemäss der neuen Bestimmung ^{2bis} einen stärkeren Einfluss bei der Gewinnung und der Wahl der Mitglieder haben.</p> |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|--|
| <p>² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an.</p> | <p>² Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:</p> <p>a. für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>b. für 2 Mitglieder die Arbeitnehmerorganisationen;</p> | <p>Für 10 Mitglieder besteht ein Vorschlagsrecht von Organisationen bzw. Anspruchsgruppen. Neu haben neben der AKK und den Wirtschafts- bzw. den Arbeitnehmerorganisationen die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und –präsidenten, die Gemeinden sowie die Landeskirchen ein Vorschlagsrecht.</p> <p>Die AKK soll wie bisher mit einer Vertretung der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mitwirken, neu wird auf Verordnungsstufe die Mitwirkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der AKK von Amtes wegen gefasst. Die Schulräte sind die demokratisch gewählten lokalen Schulbehörden und bringen ihre spezifische Erfahrung in den Beirat Bildung ein. Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule sowie der Musikschulen und somit wichtige Partner für gute Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Bildungsauftrags. Die Beibehaltung eines Vorschlagsrechts für zwei Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen bedeutet, dass aus diesen Organisationen, die in der Sozialpartnerschaft aus der Arbeitnehmer/innenperspektive am Puls der Anforderungen und Chancen des Arbeitsmarktes sind, ihr besonderes Wissen und ihre besondere Erfahrung zur Sicherung der Zukunftschancen der Schülerinnen und Schüler im Beirat Bildung einbringen können. Es kann, muss aber nicht, ein Mitglied eines Personalverbandes der Lehrerinnen und Lehrer bzw. des Schulpersonals sein. Die primäre sozialpartnerschaftliche Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer bzw. des Schulpersonals erfolgt gemäss § 50 des Personalgesetzes in der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände.</p> |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|--|
| <p>³ Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Handen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich selbst.</p> | <p>c. für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände;</p> <p>d. für ein Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten;</p> <p>e. für ein Mitglied die Gemeinden;</p> <p>f. für ein Mitglied die Landeskirchen.</p> <p>^{2bis} Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission wirkt als Findungskommission. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wirkt mit beratender Stimme mit.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Der Beirat Bildung konstituiert sich selbst.</p> | <p>Die Wahl der Mitglieder des Beirates Bildung soll nicht nur als Bestätigung von Nominationen durch den Landrat erfolgen. Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission soll aktiv Wahlvorschläge bei den genannten Organisationen – allenfalls auch mit Vorgaben eines besonderen Erfahrungs- oder Anforderungsprofils – einholen und den Wahlvorschlag gegenüber dem Landratsplenum präsentieren und verantworten.</p> |
| <p>§ 85 Aufgaben des Bildungsrates</p> <p>¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> | <p>§ 85 Aufgaben des Beirates Bildung</p> <p>¹ Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|--|---|---|
| <p>a. er nimmt zuhänden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;</p> <p>b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</p> <p>c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;</p> <p>d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;</p> <p>e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen;</p> <p>f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen;</p> <p>g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten;</p> | <p>a. er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens;</p> <p>b. er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben;</p> <p>c. er nimmt zuhänden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln der Volksschule und der Sekundarstufe II.</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g. <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Der Beirat Bildung soll nahe am „Puls“ der Schulen und ihren Herausforderungen sein sowie Bezüge zu Zukunftschancen der Schülerinnen und Schüler herstellen. Seine Mitglieder identifizieren Problem- und Chancenlagen im Dialog und geben frühzeitig Impulse für die Lösungsentwicklung. Der gute Vollzug bestehender gesetzlicher Vorgaben wie auch Besinnung und Dialog zur weiteren Entwicklung des Bildungswesens im Hinblick auf den Bildungserfolg für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sind Aspekte der Beratung der BKSD.</p> <p>Es sind vor allem die Verordnungen und Entscheidungen der BKSD – z. B. zu Schwerpunkten im Weiterbildungsangebot – die durch den Beirat Bildung vorberaten werden.</p> <p>Der Beirat Bildung wird zum vorberatenden Organ der BKSD und bei Lehrplänen und Stundentafeln für den Regierungsrat. Weiterhin ist es die BKSD, welche die Vorlagen erarbeitet. Formell verabschiedete Empfehlungen an die BKSD und Stellungnahmen des Beirates Bildung sind öffentlich bzw. werden publiziert.</p> <p>Die Aufgaben gemäss den aufgehobenen Buchstaben d.-j. werden dem Regierungsrat oder der BKSD übertragen.</p> |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|--|
| <p>h. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.</p> <p>j. er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.</p> | <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>j. <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons;</p> <p>b. sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nicht-staatlichen Schulen;</p> <p>c. sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab;</p> <p>d. sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest;</p> | <p>d. sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest;</p> | <p>Bei der Neubestimmung der eigenen Kompetenzen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion soll die Unterrichtsdauer von mindestens 38 Wochen präzisiert werden. Dadurch wird die Rechtsgrundlage für die Ferienordnung mit 2 Wochen Weihnachts- und 2 Wochen Frühjahrsferien verdeutlicht. Die bereits getroffene Ferienregelung mit 2 Wochen Weihnachtsferien wird weitergeführt. 14 Wochen Schulferien setzen sich zusammen aus sechs Wochen Sommerferien, zwei Wochen Herbstferien, neu zwei Wochen Weihnachtsferien, zwei Wochen Fasnachtsferien und zwei Wochen Frühjahrsferien über Ostern.</p> |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|--|--|
| <p>e. sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären;</p> <p>f. sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.</p> | <p>f. sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen;</p> <p>g. sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.</p> | <p>Der aktuellen Entwicklung bei den Lehrmitteln soll bei der Neuordnung der Kompetenzen Rechnung getragen werden: Erstens werden mehr und mehr elektronische Lehrmittel die „Buchlehrmittel“ ergänzen und zum Teil auch ersetzen (z. B. Aufgabensammlung „Mindsteps“ für die Volksschule). Zweitens wird den Sekundarschulen mit Pauschalen sukzessive mehr professioneller Freiraum zugestanden, Lehrmittel zur Umsetzung des kantonalen Bildungsauftrags auszuwählen und einzusetzen. Für die Primarschulen bleiben die kantonal finanzierten „obligatorischen Lehrmittel“ von Bedeutung, da sie nicht durch eine durch den Kanton finanzierte Pauschale abgelöst werden können. Die klare Zuordnung der Aufgabe, diese Entwicklungen als „Lösungstreiber“ zu ordnen und zu gestalten, liegt bei der BKSD bzw. beim Amt für Volksschulen.</p> |
| <p>§ 88 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. er beschliesst Schulversuche;</p> <p>b. er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>c. er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt;</p> | | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|--|---|
| <p>d. er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab;</p> <p>e. er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen;</p> <p>f. er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.</p> | <p>f. er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>g. er beschliesst nach Anhörung des Beirates Bildung die Lehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</p> <p>h. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten;2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein;3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen. | <p>Neben den Verordnungen beschliesst der Regierungsrat nun auch über die Lehrpläne und Stundentafeln, der Beirat Bildung gibt zuhanden des Regierungsrates eine Stellungnahme ab und erlässt nicht in eigener Kompetenz.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen des Beirates Bildung bezüglich der Berufsbildung werden dem Regierungsrat zugewiesen. Als Teil der Laufbahn Bildung vom Kindergarten bis zum Abschluss Sekundarstufe II bleibt der gute Vollzug der Berufsbildung sowie der Weiterentwicklung als Beratungsgegenstand Teil des Auftrags des Beirates Bildung.</p> |
| <p>§ 93 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen</p> | | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|---|---|--|
| <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel.</p> <p>² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der übrigen Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.</p> <p>³ In der beruflichen Grundbildung wird die Übernahme dieser Kosten im Lehrvertrag geregelt.</p> | <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.</p> | <p>Zuständigkeit neu – im Rahmen des Budgets bzw. des Aufgaben- und Finanzplanes – bei der BKSD bzw. des AVS.</p> |
| <p>§ 112 Bildungsrat</p> <p>¹ Die Amtszeit des Erziehungsrates und des Berufsbildungsrates läuft am 31. Juli 2003 aus.</p> <p>² Die 1. Amtsperiode des Bildungsrates beginnt am 1. August 2003.</p> | <p>§ 112 Beirat Bildung</p> <p>¹ Die Amtszeit des Bildungsrates läuft am 31. Juli 2019 aus.</p> <p>² Die 1. Amtsperiode des Beirates Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd/mm/jj beginnt am 1. August 2019 und endet am 31. Juli 2023.</p> | <p>Die reguläre spezielle Amtsperiode des Bildungsrates gemäss § 112 des BildG läuft am 31. Juli 2019 aus. Auf diesen Zeitpunkt wird der Bildungsrat abgelöst durch den Beirat Bildung, und die neue Kompetenzzuweisung gemäss Änderung des BildG tritt in Kraft. Da bisher die Amtsperiode fehlerhaft nach der allgemeinen Amtsperiode – d.h. aktuell bis 31. März 2018 - angewendet wurde, erfolgt parallel eine Neuwahl der Mitglieder durch den Landrat für den Rest dieser speziellen Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. Juli 2019.</p> <p>Die Mitglieder des Beirates Bildung werden auf 1. August 2019 gewählt. Würde diese Änderung des BildG abgelehnt, würden mit der korrekten Anwendung der 1. Amtsperiode die Mitglieder des Bildungsrates gemäss spezieller Amtsperiode für den 1. August 2019 bis 31. Juli 2023 gewählt.</p> |
| | <p>II.</p> | |
| | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p> | |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion | Notizen |
|-----------------|--|---------|
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft. Liestal, ... Im Namen des Landrats der Präsident: Schoch der Landschreiber: Vetter | |